

Förderrichtlinien für Stipendien des DJI

- A Förderarten und allgemeine Bestimmungen**
- B Stipendien für Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler**
- C Stipendien für Forschungspraktika**

A Förderarten und allgemeine Bestimmungen

Das DJI gewährt Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur wissenschaftlichen Fortbildung. Es werden **zwei** Arten von Stipendien gewährt:

1. Stipendien für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler aus dem In- und Ausland

Die Stipendien des DJI bieten jüngeren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (M.A., Diplom oder entsprechende Abschlüsse) sowie nach ersten Berufserfahrungen in der Wissenschaft Forschungs- und Fortbildungsmöglichkeiten am DJI. Gleichzeitig können das Institut und seine Forschungsprojekte von den Kenntnissen und Kompetenzen dieser Stipendiatinnen/Stipendiaten profitieren. Die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler müssen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit qualifiziert sein und ein Universitätsstudium auf Master-niveau (einschließlich Diplom-, Magister- oder Staatsexamensabschluss) erfolgreich abgeschlossen haben. Der Abschluss eines 6-semesterigen BA-Studiengangs genügt nicht. Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen müssen einen akkreditierten konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben.

2. Stipendien für Forschungspraktika

Studierenden an Hochschulen, die erfolgreich einen BA-Studiengang absolviert haben und sich in einem akkreditierten konsekutiven Masterstudienprogramm befinden, kann ein Stipendium für ein Forschungspraktikum gewährt werden. Bevorzugt werden Studiengänge, die einen erkennbaren Bezug zu den Themengebieten des DJI aufweisen. Gleiches gilt auch für Studierende an Universitäten, die erfolgreich eine Zwischenprüfung abgeschlossen haben (Diplom, Magister, Staatsexamen) und sich im Hauptstudium befinden.

Für die Vergabe von Stipendien gelten die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen.

1. Stipendienzweck

Die Stipendien werden für zeitlich begrenzte selbständige Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Forschungsvorhaben nach eigener Wahl vergeben, die im Interesse des DJI liegen. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat, sich voll dem Stipendienzweck zu widmen. Nicht dem Stipendienzweck dienende Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Institutsleitung.

2. Beschäftigung

Das Stipendium ist kein Beschäftigungsverhältnis in einem sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für das DJI. Das Stipendium ist nicht Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit, sondern Zuschuss zum Lebensunterhalt/persönliche Lebensführung. Das Stipendium ist deshalb gemäß § 3 Nr. 44 des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei und in der Ren-

ten- und Arbeitslosenversicherung auch sozialversicherungsfrei. Die Stipendiatin/der Stipendiat muss sich selbst krankenversichern.

B Stipendien für Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler

(1) Bewerbungsverfahren für Gastwissenschaftler/innen aus dem In- und Ausland

Das DJI vergibt Stipendien für wissenschaftliche Gastaufenthalte am DJI. Diese Stipendien sollen jüngeren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und den ersten wissenschaftlichen Arbeiten Forschungs- und Fortbildungsmöglichkeiten am DJI bieten. Gleichzeitig sollen das Institut und seine Forschungsprojekte von den Kenntnissen und Kompetenzen dieser Stipendiatinnen/Stipendiaten profitieren.

Gastaufenthalte können nur gefördert werden, wenn das Vorhaben in einem engen Zusammenhang mit den Forschungsaufgaben des DJI steht und im Kontext der inhaltlichen Themen realisiert wird.

Antragstellerinnen und Antragsteller können sich auf Ausschreibungen für Stipendien beziehen, die ggf. auf der Website des DJI zu finden sind. Sie können aber auch eigene Themen in das Bewerbungsverfahren einbringen. In jedem Fall sollten Interessenten bzw. Interessentinnen bereits vor der Antragstellung zu solchen Forschungseinheiten im DJI Kontakt aufnehmen, die an verwandten Themen arbeiten.

Zum Antrag auf Gewährung eines Stipendiums in deutscher *oder* englischer Sprache gehören:

- (a) Ausgefülltes Formblatt
- (b) Lebenslauf
- (c) Erklärung zur Bedeutung des beantragten Vorhabens für die weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Pläne des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
- (d) Darstellung des zu erwartenden Arbeitsergebnisses und des möglichen Nutzens für das DJI als Forschungseinrichtung unter Bezugnahme auf das Forschungsprofil des DJI oder einzelner Forschungsprojekte
- (e) Einschlägige Abschlusszeugnisse bzw. -urkunden und ggf. eine Publikationsliste; bei Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden
- (f) Inhaltlich aussagekräftige Darstellung des Vorhabens in einem Umfang von maximal 15 Seiten mit der folgenden Gliederung:
 1. Stand der Forschung
 2. Ziele und Fragestellung des eigenen Forschungsvorhabens
 3. Arbeitsprogramm und Zeitplan für den Zeitraum des Gastaufenthaltes
 4. Vorgesehene Methoden
 5. Eigene Vorarbeiten, Stand der Vorarbeiten
 6. Zusammenfassung (1 Seite)
- (g) Erklärung über gewährte und/oder beantragte Zuwendungen von anderer Seite
- (h) Bei Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten aus dem Ausland ggf. Einreisevisum und Aufenthaltsbewilligung. Diese amtlichen Dokumente sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Stipendiums dem DJI in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Nichtvorlage der Dokumente führen zum Widerruf des Stipendiums.

- (i) Nachweis einer Krankenversicherung. Die Krankenversicherung ist dem DJI spätestens zwei Wochen vor Beginn des Stipendiums nachzuweisen. Die Nichtvorlage führt zum Widerruf des Stipendiums.

Die Institutsleitung und die Stipendiumskommission können ggf. Gutachten von Hochschulprofessorinnen bzw. Hochschulprofessoren anfordern; ggf. sind Übersetzungen von Gutachten vorzulegen.

Die Stipendien werden für eine Dauer von bis zu sechs Monaten vergeben. Eine einmalige Verlängerung von bis zu drei Monaten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die kompletten Bewerbungsunterlagen sind zu senden an:

**Deutsches Jugendinstitut
Institutsleitung
Nockherstr. 2
D-81541 München**

Rückfragen sind zu richten an folgende Email-Adresse: stipendium@dji.de

(2) Regeln der Bewilligung und der Durchführung der Stipendien für Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler

1. Entscheidung über die Gewährung von Stipendien

Über die Gewährung von Stipendien entscheidet die Institutsleitung des Deutschen Jugendinstituts auf Empfehlung einer Stipendien-Kommission, die vom Direktor berufen wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Mitteilungen über Gewährung bzw. Ablehnung erfolgen ohne Begründung.

Über beantragte und begründete Verlängerungen entscheidet die Institutsleitung jeweils neu.

2. Antragsverfahren

Die Stipendien-Kommission berät zweimal jährlich über die Vergabe der Stipendien. Die Anträge können bis zu folgenden Stichtagen eingereicht werden:

30. April und 31. Oktober.

Unter Berücksichtigung der internen Bearbeitungszeiten wird über die Vergabe der Stipendien anschließend in der Regel innerhalb von 4 Monaten entschieden. Der Antritt des Stipendiums kann danach zum Ersten eines jeden Monats erfolgen.

Verlängerungen von Stipendien sind nur in Einzelfällen möglich. Im Fall der Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Förderphase ein begründeter Antrag vorzulegen; diesem ist ein Bericht über die erste Förderphase beizufügen.

Wurde ein Antrag abgelehnt, so ist es möglich, sich einmalig erneut mit einem neuen oder überarbeiteten Antrag zu bewerben.

3. Klärung der Rahmenbedingungen

Vor der Bewilligung des Stipendiums werden zwischen der betreuenden Abteilung und der möglichen Stipendiatin bzw. dem möglichen Stipendiaten Einzelheiten beraten. Sie können u.a. die Verwendung von vorhandenen Daten und Materialien

betreffen oder die Nutzung des Materials, das während der Stipendienzeit entsteht. Auch die Rechte von Dritten werden geklärt sowie Fragen des Datenschutzes. Das Beratungsergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

4. Berichtspflicht

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten erklären sich bereit, ihre Arbeiten und Ergebnisse im DJI vorzustellen und zu diskutieren. Ein abschließender Ergebnisbericht ist verpflichtend.

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, die Institutsleitung des DJI bei Bedarf über den Stand des Vorhabens zu unterrichten.

Im Rahmen der Vorklärung nach Ziffer 3. erfolgt auch eine Festlegung über die geeignete Art der zusätzlichen Ergebnispräsentation zum Ablauf des Aufenthalts. Das können sein:

- Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums
- Öffentlicher Vortrag im Rahmen einer Tagung
- Sammlung der Arbeitsergebnisse
- Aufsatz nach den Standards wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

Die Ergebnisse des Stipendiums sollten zu projektbezogenen Veröffentlichungen in Publikationen des DJI führen.

Sämtliche vom DJI geförderten Stipendiatinnen/Stipendiaten haben bei entsprechenden Veröffentlichungen die Förderung durch das DJI zu erwähnen.

5. Unterbrechung des Stipendiums

Das Stipendium wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen weitergezahlt, nicht jedoch über die bewilligte Stipendiendauer hinaus. Im Fall von Schwangerschaft und Geburt wird das Stipendium für den Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes bezahlt, nicht jedoch über die bewilligte Stipendiendauer hinaus. Die Weiterzahlung des Stipendiums erfolgt erst nach Vorlage entsprechender Atteste.

Eine Unterbrechung oder Verschiebung des Stipendiums ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Institutsleitung möglich.

6. Ort und Umfang des Stipendiums

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten führen ihr Stipendium in München, in der Außenstelle des DJI in Halle oder am Standort des Forschungsverbundes in Dortmund durch. Es wird erwartet, dass das Stipendium am jeweiligen Standort verbracht wird, damit die Stipendiatinnen und Stipendiaten die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des DJI ausreichend kennen lernen und angemessen in die Diskussionszusammenhänge des DJI integriert werden können. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.

7. Höhe der Stipendien

Stipendiatinnen/Stipendiaten erhalten im Falle der Bewilligung als **Gastwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftler** eine monatliche Beihilfe (Stipendium) von 1.350 €.

Wegen der besonderen Mietsituation kann Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht in München und Umgebung wohnen, für den Aufenthalt in München während des Stipendiums eine einmalige Wohnbeihilfe von 800 € gewährt werden.

Zusätzlich zum Stipendium werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 100 € monatlich pauschal (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.

Ausländische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler können zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise einen einmaligen Zuschuss erhalten, wenn eine Übernahme der Fahrtkosten von dritter Seite nicht möglich ist.

Zuwendungen, die von dritter Seite zum Gastaufenthalt gezahlt werden, sind auf das Stipendium in voller Höhe anzurechnen.

Nach Klärung der Rahmenbedingungen (siehe 3.) erhält die Stipendiatin/der Stipendiat einen Stipendiumsbescheid mit beiliegenden Bestimmungen und einer Annahmeerklärung. Die Zahlung erfolgt nach Eingang der vom Stipendiaten unterschriebenen Annahmeerklärung jeweils am Ende eines Monats.

8. Steuer

Die Forschungsstipendien werden von öffentlichen Institutionen zur Förderung der Forschung oder der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung gezahlt und überschreiten nicht den für die Deckung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag. Das heißt, dass die Stipendien bis zu einer gewissen Höhe (in der Regel bis ca. 2.000 € monatlich) steuerfrei sind. Die Entscheidung über die Steuerfreiheit unterliegt der lokalen Steuerbehörde, also dem für die Stipendiatin/den Stipendiaten zuständigen deutschen Finanzamt.

9. Sozialversicherung

Die Stipendien sind, sofern sie den Regeln des Einkommenssteuergesetzes, § 3 Nr. 44, entsprechen, von Abgaben für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit. Für eine ausreichende Krankenversicherung hat die Stipendiatin/der Stipendiat selbst Sorge zu tragen. Da durch die Gewährung des Stipendiums ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, können Arbeitgeberbeiträge oder Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen vom DJI nicht gezahlt werden.

10. Berufstätigkeit während des Stipendiums

Stipendiatinnen/Stipendiaten, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, freiberuflich tätig sind oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen, müssen diese Tätigkeit während der Zeit des Stipendiums ruhen und sich ggf. beurlauben lassen.

11. Vorzeitiger Ablauf, Widerruf

Das Stipendium entfällt vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Tages, an dem der Stipendiat eine berufliche Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt.

Das Stipendium kann vor Ablauf des Bewilligungszeitraums widerrufen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung des Stipendienzwecks bemüht. Die Widerrufsfrist beträgt mindestens 3 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats. Das Recht zum jederzeitigen, sofortigen Widerruf aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Stipendium wird widerrufen, falls der Anspruch auf seine Auszahlung gepfändet, verpfändet oder abgetreten wird.

12. Unfallversicherung

Stipendiaten sind als so genannte „übrige Betriebsangehörige“ im Rahmen der Betriebsunfallversicherung versichert.

C Stipendien für Forschungspraktika

(1) Bewerbungsverfahren für Forschungspraktika

Forschungspraktika nach diesen Förderrichtlinien dienen dem Erwerb erster Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der sozialwissenschaftlichen Forschung während oder unmittelbar nach einem weiterführenden Hochschulstudiengang (siehe Abschnitt A).

Antragstellerinnen und Antragsteller können sich auf Ausschreibungen für Stipendien beziehen, die ggf. auf der Website des DJI zu finden sind. Sie können aber auch eigene Themen in das Bewerbungsverfahren einbringen. In jedem Fall sollten Interessenten bzw. Interessentinnen bereits vor der Antragstellung zu solchen Forschungseinheiten im DJI Kontakt aufnehmen, die an verwandten Themen arbeiten.

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann in deutscher oder in englischer Sprache eingereicht werden. Zu ihm gehören:

- (a) Ausgefülltes Formblatt
- (b) Lebenslauf
- (c) Erklärung zur Bedeutung des beantragten Vorhabens für die weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Pläne des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
- (d) Darstellung des zu erwartenden Arbeitsergebnisses und des möglichen Nutzens für das DJI als Forschungseinrichtung unter Bezugnahme auf das Forschungsprofil des DJI oder einzelner Forschungsprojekte.
- (e) Einschlägige Abschlusszeugnisse bzw. -urkunden und ggf. eine Publikationsliste; bei Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden
- (f) Inhaltlich aussagekräftige Darstellung des Vorhabens in einem Umfang von maximal fünf Seiten mit der folgenden Gliederung:
 1. Inhaltlicher Bezug zu einem Forschungszusammenhang des DJI
 2. Ziele und Fragestellung des eigenen Forschungsvorhabens
 3. Arbeitsprogramm und Zeitplan für den Zeitraum des Praktikums
 4. Vorgesehene Methoden
 5. Eigene Vorarbeiten
- (g) Erklärung über gewährte und/oder beantragte Zuwendungen von anderer Seite
- (h) Bei Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten aus dem Ausland ggf. Einreisevisum und Aufenthaltserlaubnis. Diese amtlichen Dokumente sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Stipendiums dem DJI in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Nichtvorlage der Dokumente führen zum Widerruf des Stipendiums.
- (i) Nachweis einer Krankenversicherung. Die Krankenversicherung ist dem DJI spätestens zwei Wochen vor Beginn des Stipendiums nachzuweisen. Die Nichtvorlage führt zum Widerruf des Stipendiums.

Die Institutsleitung und die Stipendiumskommission können ggf. Gutachten von Hochschulprofessorin/Hochschulprofessors anfordern; ggf. sind Übersetzungen von Gutachten vorzulegen.

Stipendien für Forschungspraktika werden für eine Dauer von bis zu sechs Monaten vergeben. Eine einmalige Verlängerung von bis zu drei Monaten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die kompletten Bewerbungsunterlagen sind zu senden an:

**Deutsches Jugendinstitut
Institutsleitung
Nockherstr. 2
D-81541 München**

Rückfragen sind zu richten an folgende Email-Adresse: stipendium@dji.de

(2) Regeln der Bewilligung und der Durchführung der Stipendien für Forschungspraktika

1. Entscheidung über die Gewährung von Stipendien

Über die Gewährung von Stipendien entscheidet die Institutsleitung des Deutschen Jugendinstituts auf Empfehlung der Stipendien-Kommission, die vom Direktor berufen wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Mitteilungen über Gewährung bzw. Ablehnung erfolgen ohne Begründung.

Über beantragte und begründete Verlängerungen entscheidet die Institutsleitung jeweils neu.

2. Antragsverfahren

Die eingesetzte Kommission berät zweimal jährlich über die Vergabe der Stipendien. Die Anträge können bis zu folgenden Stichtagen eingereicht werden:

30. April und 31. Oktober.

Unter Berücksichtigung der internen Bearbeitungszeiten wird über die Vergabe der Stipendien anschließend in der Regel innerhalb von 4 Monaten entschieden. Der Antritt des Stipendiums kann danach zum Ersten eines jeden Monats erfolgen.

Verlängerungen von Stipendien sind nur in Einzelfällen möglich. Im Fall der Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Förderphase ein begründeter Antrag vorzulegen; diesem ist ein Bericht über die erste Förderphase beizufügen.

Wurde ein Antrag abgelehnt, so ist es möglich, sich einmalig erneut mit einem neuen oder überarbeiteten Antrag zu bewerben.

3. Klärung der Rahmenbedingungen

Vor Abschluss des Stipendienvertrages, werden zwischen der betreuenden Abteilung und der möglichen Stipendiatin bzw. dem möglichen Stipendiaten Einzelheiten beraten. Sie können u.a. die Verwendung von vorhandenen Daten und Materialien betreffen oder die Nutzung des Materials, das während der Stipendienzeit entsteht. Auch die Rechte von Dritten werden geklärt sowie Fragen des Datenschutzes. Das Beratungsergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

4. Berichtspflicht

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten erklären sich bereit, ihre Arbeiten und Ergebnisse im DJI vorzustellen und zu diskutieren. Ein abschließender Ergebnisbericht ist verpflichtend.

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, die Institutsleitung des Deutschen Jugendinstituts bei Bedarf über den Stand des Vorhabens zu unterrichten.

Im Rahmen der Vorklärung nach Ziffer 3. erfolgt auch eine Festlegung über die geeignete Art der Ergebnispräsentation zum Ablauf des Aufenthalts. Das können sein:

- Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums
- Öffentlicher Vortrag im Rahmen einer Tagung
- Sammlung der Arbeitsergebnisse
- Aufsatz nach den Standards wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

Die Ergebnisse des Stipendiums sollten nach Möglichkeit zu projektbezogenen Veröffentlichungen in Publikationen des DJI führen.

Sämtliche vom DJI geförderten Stipendiatinnen/Stipendiaten haben bei entsprechenden Veröffentlichungen die Förderung durch das DJI zu erwähnen.

5. Unterbrechung des Stipendiums

Das Stipendium wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen weitergezahlt, nicht jedoch über die bewilligte Stipendiendauer hinaus. Im Fall von Schwangerschaft und Geburt wird das Stipendium für den Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes bezahlt, nicht jedoch über die bewilligte Stipendiendauer hinaus. Die Weiterzahlung des Stipendiums erfolgt erst nach Vorlage entsprechender Atteste.

Eine Unterbrechung oder Verschiebung des Stipendiums ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Institutsleitung möglich.

6. Ort und Umfang der Tätigkeit

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten führen ihr Stipendium in München, in der Außenstelle des DJI in Halle oder am Standort des Forschungsverbundes in Dortmund durch. Es wird erwartet, dass das Stipendium am jeweiligen Standort verbracht wird, damit die Stipendiatinnen und Stipendiaten die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des DJI ausreichend kennen lernen und angemessen in die Diskussionszusammenhänge des DJI integriert werden können. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.

7. Höhe der Stipendien

Stipendiatinnen/Stipendiaten erhalten im Falle der Bewilligung als **Forschungspraktikantin bzw. -praktikant** eine monatliche Beihilfe (Stipendium) von 900 €.

Wegen der besonderen Mietensituation kann Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht in München und Umgebung wohnen, für den Aufenthalt in München während des Stipendiums eine einmalige Wohnbeihilfe von 800 € gewährt werden.

Zusätzlich zum Stipendium werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 100 € monatlich pauschal (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.

Ausländische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler können zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise einen einmaligen Zuschuss erhalten, wenn eine Übernahme der Fahrtkosten von dritter Seite nicht möglich ist.

Zuwendungen, die von dritter Seite zum Forschungspraktikum gezahlt werden, sind auf das Stipendium in voller Höhe anzurechnen.

Nach Klärung der Rahmenbedingungen (siehe 3.) erhält die Stipendiatin/der Stipendiat einen Bewilligungsbescheid mit beiliegenden Bestimmungen und einer

Annahmeerklärung. Die Zahlung erfolgt nach Eingang der vom Stipendiaten unterschriebenen Annahmeerklärung jeweils am Ende eines Monats.

8. Steuer

Die Forschungsstipendien werden von öffentlichen Institutionen zur Förderung der Forschung oder der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung gezahlt und überschreiten nicht den für die Deckung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag. Das heißt, dass die Stipendien bis zu einer gewissen Höhe (i.d.R. bis 2.000 € monatlich) steuerfrei sind. Die Entscheidung über die Steuerfreiheit unterliegt der lokalen Steuerbehörde, also dem für die Stipendiatin/den Stipendiaten zuständigen deutschen Finanzamt.

9. Sozialversicherung

Die Stipendien sind, sofern sie den Regeln des Einkommenssteuergesetzes, § 3 Nr. 44, entsprechen, von Abgaben für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit. Für eine ausreichende Krankenversicherung hat die Stipendiatin/der Stipendiat selbst Sorge zu tragen. Da durch die Gewährung des Stipendiums ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, können Arbeitgeberbeiträge oder Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen vom DJI nicht gezahlt werden.

10. Berufstätigkeit während des Stipendiums

Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, freiberuflich tätig sind oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen, müssen diese Tätigkeit während der Zeit des Stipendiums ruhen und sich ggf. beurlauben lassen.

11. Vorzeitiger Ablauf, Widerruf

Das Stipendium entfällt vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Tages, an dem der Stipendiat eine berufliche Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt.

Das Stipendium kann vor Ablauf des Bewilligungszeitraums widerrufen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung des Stipendienzwecks bemüht. Die Widerrufsfrist beträgt mindestens drei Wochen zum Schluss eines Kalendermonats. Das Recht zum jederzeitigen, sofortigen Widerruf aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Stipendium wird widerrufen, falls der Anspruch auf seine Auszahlung gepfändet, verpfändet oder abgetreten wird.

12. Unfallversicherung

Stipendiaten sind als so genannte „übrige Betriebsangehörige“ im Rahmen der Betriebsunfallversicherung versichert.

München, im Mai 2009